

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Ergebnisse der Entlastungsallianz: Entlastungspaket II und Umsetzung der bisherigen Maßnahmen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. was genau die am 16. Juli 2024 angekündigten, aber nie detailliert veröffentlichten „100 Maßnahmen zum Bürokratieabbau“ des zweiten Pakets der Entlastungsallianz sind;
2. wieso diese 100 Maßnahmen nie veröffentlicht wurden und damit die Allgemeinheit sowie der Landtag über die Arbeit der Landesregierung und der Entlastungsallianz im Dunkeln gelassen werden;
3. wie sie die Kritik der acht an der Entlastungsallianz beteiligten Verbände der Kommunen und Wirtschaft an diesem zweiten Entlastungspaket und damit ihrer eigenen Arbeit bewertet (u. a. „Entlastungspaket II bleibt hinter Erwartungen zurück“, „wird sich unser gemeinsames Ziel einer spürbaren Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Kommunen schwerlich erreichen lassen“, „Klein-Klein“, vgl. Medieninformation vom 16. Juli 2024 des Landkreistags Baden-Württemberg, „Entlastungspaket II bleibt hinter Erwartungen zurück“, online unter www.landkreistag-bw.de abrufbar);
4. welche – Presseberichten zufolge – 15 „entscheidungsreifen Vorschläge“ (so die Formulierung der Verbände aus der Entlastungsallianz, vgl. Medieninformation vom 16. Juli 2024 des Landkreistags, a. a. O.) ihr aktuell aus den Reihen der Entlastungsallianz zum Bürokratieabbau vorliegen;
5. wieso noch nicht darüber entschieden wurde, wenn diese doch „entscheidungsreif“ sind, und bis wann dies ggf. getan wird;

Eingegangen: 27.8.2024 / Ausgegeben: 18.10.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. wie sie zu der nun auch von den Verbänden der Entlastungsallianz vorgebrachten Forderung steht, die Landtagsfraktionen in die Arbeit der Allianz einzubeziehen, wie bereits von der FDP-Fraktion im Antrag Drucksache 17/4675 im April 2023 angeregt und inzwischen auch vom Vorsitzenden der größten Landtagsfraktion wohlwollend kommentiert wurde;
7. inwiefern Medienberichte korrekt sind, dass ganze Themenbereiche und insbesondere sogenannte „politische Forderungen“ aus den Beratungen der Entlastungsallianz ausgenommen sind, zumindest ursprünglich ausgenommen waren oder bewusst zeitlich zurückgestellt wurden (vgl. Staatsanzeiger vom 28. Juni 2024, „Der Kampf gegen die Bürokratie droht zu erlahmen“);
8. inwiefern es von Mitgliedern der Entlastungsallianz öffentlich oder nichtöffentlich zu Drohungen gekommen ist, die Arbeit der Allianz zu verlassen, wenn nicht substanzielle Fortschritte gemacht werden;
9. was genau der Umsetzungsstand der 20 beschlossenen Maßnahmen aus dem Entlastungspaket I ist;
10. ob und wann beabsichtigt ist, dem Landtag die ersten Maßnahmen aus den Paketen der Entlastungsallianz zur Entscheidung vorzulegen;
11. was genau der Diskussions- und Beschlussstand zu möglichen Entlastungen durch eine Novellierung im Gaststättenrecht ist;
12. was der aktuelle Stand und die gegenwärtige Bewertung des vorgesehenen Transparenz- und Gleichbehandlungsgesetzes ist, insbesondere hinsichtlich der Beratungen innerhalb der Entlastungsallianz und der Stellungnahme des Normenkontrollrats dazu;
13. wann das Entlastungspaket III mit dann hoffentlich substanziellen Bürokratieentlastungen vorgelegt werden wird.

27.8.2024

Dr. Rülke, Dr. Schweickert
und Fraktion

Begründung

Im Herbst 2023 startete die Landesregierung zusammen mit acht Kommunal- und Wirtschaftsverbänden die sogenannte Entlastungsallianz. Diese legte im Februar 2024 ihr erstes Entlastungspaket mit 20 Maßnahmen vor. Die beteiligten Verbände kommentierten damals: „Mit diesem ersten Maßnahmenpaket wurden niedrighängende Früchte geerntet. Wenn wir unserem Anspruch gerecht werden wollen, auch Aufgaben und Standards zu überprüfen und anzupassen, muss sich die Entlastungsallianz nun auch an die dickeren Bretter heranwagen.“ (Pressemitteilung der Landesregierung vom 23. Februar 2024, „Erstes Entlastungspaket für Bürokratieabbau vorgelegt“, online unter www.baden-wuerttemberg.de abrufbar).

Im Juli 2024 wurde dann das zweite Entlastungspaket mit – angeblich – 100, allerdings nie veröffentlichten Vorschlägen bekanntgegeben. Dazu kommentierten die Verbände: „Zugleich müssen wir allerdings feststellen, dass dieses Paket hinter den selbstgesteckten Ansprüchen der Entlastungsallianz zurückbleibt. [...] Angesichts der dringend erforderlichen Entlastung für Bürger, Wirtschaft und Gesellschaft ist dies aber einfach nicht genug.“ (Medieninformation vom 16. Juli 2024 des Landkreistags, a. a. O.).

Vor diesem Hintergrund und angesichts von Medienberichten, dass konkrete und entscheidungsreife Entlastungsvorschläge vorliegen und Verbände mit einem Ausstieg aus der Allianzarbeit gedroht hätten, interessieren sich die Antragssteller nach dem aktuellen Stand und weiteren Plänen der Entlastungsallianz.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 Nr. STM16KOST-0144.5-108/17/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. was genau die am 16. Juli 2024 angekündigten, aber nie detailliert veröffentlichten „100 Maßnahmen zum Bürokratieabbau“ des zweiten Pakets der Entlastungsallianz sind;

Zu 1.:

Die im Entlastungspaket II zusammengefassten Entlastungsmaßnahmen sind in *Anlage 1* aufgelistet.

2. wieso diese 100 Maßnahmen nie veröffentlicht wurden und damit die Allgemeinheit sowie der Landtag über die Arbeit der Landesregierung und der Entlastungsallianz im Dunkeln gelassen werden;

Zu 2.:

Bei der Mehrzahl der 100 geeinten Entlastungsmaßnahmen handelt es sich sowohl um Optimierungen vornehmlich im Verwaltungsvollzug als auch um strukturelle Neuerungen für komplexe verwaltungsprozessuale Problemstellungen. In ihrem Zusammenwirken tragen sie maßgeblich dazu bei, den Staat schlanker und serviceorientierter zu gestalten. Die Landesregierung und die in der Entlastungsallianz eingebundenen Verbände haben sich gemeinsam auf die erfolgte Kommunikation des Entlastungspakets anhand der in der Pressemitteilung veröffentlichten Beispiele verständigt. Der Schwerpunkt lag dabei auf Maßnahmen, die für eine breitere Öffentlichkeit relevant sind.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. wie sie die Kritik der acht an der Entlastungsallianz beteiligten Verbände der Kommunen und Wirtschaft an diesem zweiten Entlastungspaket und damit ihrer eigenen Arbeit bewertet (u. a. „Entlastungspaket II bleibt hinter Erwartungen zurück“, „wird sich unser gemeinsames Ziel einer spürbaren Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Kommunen schwerlich erreichen lassen“, „Klein-Klein“; vgl. Medieninformation vom 16. Juli 2024 des Landkreistags Baden-Württemberg, „Entlastungspaket II bleibt hinter Erwartungen zurück“, online unter www.landkreistag-bw.de abrufbar);

Zu 3.:

Die Landesregierung kann die öffentliche Kritik der Verbände an der Entlastungsallianz nicht nachvollziehen und bedauert die teils negative Einschätzung des Pakets. Die Entlastungsallianz ist keine Alleinanstrengung der Landesregierung, sondern beruht auf einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den acht Gründungsverbänden zur lösungsorientierten Zusammenarbeit. Die Verbände sind gleichberechtigte Partner. Sie stellen die Co-Vorsitzenden in allen Arbeitsgruppen der Entlastungsallianz, sie können Problemanzeigen melden und haben Mitsprache bei der Entwicklung der Arbeitspläne der Facharbeitsgruppen und den dort vorgenommenen Priorisierungen. Innerhalb der Allianz gibt es auch vereinbarte Prozesse zur Lösung von Dissensen. Die Landesregierung wird bei den Verbänden nochmals verstärkt für die Nutzung dieser vereinbarten Prozesse werben.

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, ist die Entlastungsallianz als explizites Arbeitsformat auf die gemeinsame Anstrengung von Verwaltung, Verbänden sowie Praktikerinnen und Praktikern aus Kommunen und Unternehmen angewiesen. Alle Partner haben sich verpflichtet, das Format zu unterstützen und auch in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich den Bürokratieabbau voranzutreiben. Rund 90 Prozent der in den bisherigen Entlastungspaketen erzielten Lösungen beruhen auf konkreten Eingaben der Mitgliedsverbände auf Basis von Abfragen bei ihren Mitgliedskommunen und Mitgliedsunternehmen. Die Landesregierung hält es für unerlässlich, sich auf allen Ebenen und in allen Bereichen, auch oder gerade im „Klein-klein“ für den Bürokratieabbau intensiv einzusetzen. Wie beschrieben ist es auch Aufgabe der Verbände, notwendige Priorisierungen in die Facharbeitsgruppen einzubringen.

4. welche – Presseberichten zufolge – 15 „entscheidungsreifen Vorschläge“ (so die Formulierung der Verbände aus der Entlastungsallianz, vgl. Medieninformation vom 16. Juli 2024 des Landkreistags, a. a. O.) ihr aktuell aus den Reihen der Entlastungsallianz zum Bürokratieabbau vorliegen;

Zu 4.:

Die Kommunalen Landesverbände haben der Landesregierung folgende 15 Vorschläge vorgelegt, welche nach dem Wunsch der Verbände prioritär in der Entlastungsallianz bearbeitet werden sollten:

1. Keine Übererfüllung der EU- und Bundesstandards im Landesrecht, z. B. bei der Umsetzung der CVD oder der EED/EnEfG sowie des Wärmeplanungsgesetzes.
2. Generalklausel § 21 GemO zur Ausnahme der Bürgerentscheidungsfähigkeit bei der Herstellung von Infrastruktur mit gesellschaftlich herausragender Bedeutung (EE, Wohnraum, Schule, Kita, ÖPNV-Strecken usw...).
3. Rückführung der Freistellungspflichten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz auf den status quo ante.
4. Konsequente Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht, z. B. bei den inhaltlichen Standards des Erweiterten Beteiligungsberichts sowie der Aufgreifschwelle, ab denen eine Kommune einen entsprechenden Bericht erstellen muss.

5. Kommunales Haushaltsrecht: Flexibilisierung des Haushaltsausgleichs und des Abschreibungserfordernisses für nicht kostenrechnende Einrichtungen (Schule, Kita, Straße usw.).
6. Flüchtlingskostenabrechnung direkt über die Landesoberkasse.
7. Digitalisierung der Schulverwaltung.
8. ASVG – Privilegierung der Kommunen auf Niveau von Bund und Land anpassen (= ohne Flächenbegrenzung auf 1ha).
9. Begrenzung des Informationszugangsrechts des Landes auf das verfassungs-, bundes- und europarechtlich zwingende Mindestmaß.
10. Pauschalierung antragsbasierter Landesförderung im Schulwesen.
11. Vergaberecht: Erlass entsprechend Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Addition von Planungsleistungen bei der Schätzung des Auftragswertes nach Streichung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV.
12. Einführung eines Standarderprobungsgesetzes.
13. Erlass mit einer Übersicht zu den im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden „anderen öffentlich-rechtliche Vorschriften“.
14. (Befristeter) Verzicht auf Bedarfsnachweise für Wohnungsbauflächen.
15. Entschlackung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG).

5. wieso noch nicht darüber entschieden wurde, wenn diese doch „entscheidungsreif“ sind, und bis wann dies ggf. getan wird;

Zu 5.:

Die vorgelegten Priorisierungsvorhaben sind nach Auffassung der Landesregierung nicht durchgängig „entscheidungsreif“. Die Mehrheit der Vorschläge adressiert komplexe Themenfelder und die vorgeschlagenen Lösungsansätze haben weitreichende, ggf. auch nicht intendierte Konsequenzen. Deshalb werden die Vorschläge intensiv durch die betroffenen Ressorts und ggf. weitere einzubeziehende Beteiligte geprüft. Diese Prozesse sind notwendig, aber aufwändig und benötigen die erforderliche Zeit. Durch die Priorisierung dieser konkreten Vorschläge ist sichergestellt, dass diese nun vorrangig zu den weiteren über 300 noch zu bearbeitenden Eingaben geprüft werden.

6. wie sie zu der nun auch von den Verbänden der Entlastungsallianz vorgebrachten Forderung steht, die Landtagsfraktionen in die Arbeit der Allianz einzubeziehen, wie bereits von der FDP-Fraktion im Antrag Drucksache 17/4675 im April 2023 angeregt und inzwischen auch vom Vorsitzenden der größten Landtagsfraktion wohlwollend kommentiert wurde;

Zu 6.:

Die Entlastungsallianz ist explizit als Arbeitsformat der Exekutive mit den Verbänden ausgestaltet. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung praxistauglicher Lösungsansätze für bestehende Belastungsanzeigen. Expertinnen und Experten aller Sektoren sollen rein ergebnisorientiert gemeinsam innovative Entlastungslösungen erarbeiten. Diese auf Fachebene entwickelten Lösungen werden anschließend auf den hierfür vorgesehenen Wegen beschlossen und umgesetzt. Der Landtag und seine Fraktionen werden entsprechend im Zuge der vorgesehenen Verfahren an allen Vorgängen der Entlastungsallianz beteiligt, welche eine parlamentarische Befassung vorsehen, etwa Gesetzesänderungen.

7. inwiefern Medienberichte korrekt sind, dass ganze Themenbereiche und insbesondere sogenannte „politische Forderungen“ aus den Beratungen der Entlastungsallianz ausgenommen sind, zumindest ursprünglich ausgenommen waren oder bewusst zeitlich zurückgestellt wurden (vgl. Staatsanzeiger vom 28. Juni 2024, „Der Kampf gegen die Bürokratie droht zu erlahmen“);

Zu 7.:

Wie bereits in der Stellungnahme zu Ziffer 6 ausgeführt wurde, ist die Entlastungsallianz von der Landesregierung und von Verbänden als Arbeitsformat auf Fachebene ausgestaltet. Sie ist damit explizit kein politisches Gesprächs- oder Entscheidungsformat. Entsprechend wurden 18 Forderungen der Verbände, welche politische Grundsatzfragen betreffen, mit Einverständnis aller Beteiligten von Beginn an zurückgestellt. Für diese Forderungen – sofern sie nicht bereits inhaltlich überholt sind – wird es gesonderte Vorschläge zum Umgang geben. Die Facharbeitsgruppen haben die Gelegenheit, sich auch zu den Vorschlägen zu äußern.

8. inwiefern es von Mitgliedern der Entlastungsallianz öffentlich oder nichtöffentlich zu Drohungen gekommen ist, die Arbeit der Allianz zu verlassen, wenn nicht substantielle Fortschritte gemacht werden;

Zu 8.:

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Drohungen bekannt. Die Landesregierung hielte solche Ankündigungen mit Blick auf die durchaus erfolgreiche Arbeit der Entlastungsallianz auch nicht für sachgerecht. Sie geht davon aus, dass die Allianz ihren Auftrag erfüllt und bis Sommer 2025 ihre Arbeit fortsetzt.

9. was genau der Umsetzungsstand der 20 beschlossenen Maßnahmen aus dem Entlastungspaket I ist;

10. ob und wann beabsichtigt ist, dem Landtag die ersten Maßnahmen aus den Paketen der Entlastungsallianz zur Entscheidung vorzulegen;

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

1. Reform der Schriftformerfordernisse durch fortlaufenden Abbau verzichtbarer Formerfordernisse;
2. Durchführung eines Normenscreenings für Identifikation verzichtbarer Formerfordernisse;
3. umfassendes Normenscreening zur Verzichtbarkeit der Anordnung der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes:

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zum Umsetzungsstand der Maßnahmen 1, 2 und 3 gemeinsam Stellung genommen. Im März 2024 hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das zweite Normenscreening auf Landesebene initiiert und die Ressorts um Prüfung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Schriftformerfordernisse gebeten. Aktuell wertet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Rückmeldungen der Ressorts aus. Über das Ergebnis soll sodann im Ministerrat berichtet werden. Im Anschluss soll mit der Erarbeitung eines entsprechenden Artikelgesetzes und einer gemeinsamen Änderungs-VwV zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse begonnen werden. Der Entwurf des Artikelgesetzes soll dem Landtag bis Mitte 2025 vorgelegt werden.

4. Kommunikation der Behörden in verständlicher Sprache:

Zur Förderung der Kommunikation in verständlicher Sprache stellt die Landesregierung allen Behörden und Beschäftigten die Software TextLab zur Verfügung. Sie analysiert Texte, markiert schwer verständliche Textpassagen und berechnet einen Verständlichkeitsindex. Ziel ist es, in der Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und innerhalb der Verwaltung eine gut verständliche Sprache zu benutzen.

5. Reduktion der Standards im Kommunalen Haushaltsrecht durch Einführung eines Wahlrechts zwischen Gesamtabschluss und erweitertem Beteiligungsbericht:

Der Gesetzentwurf, mit dem im Interesse der kommunalen Praxis der Gesamtabschluss durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt und damit der Beschluss des Lenkungskreises der Entlastungsallianz vom 23. Februar 2024 umgesetzt werden soll, wurde durch Beschluss des Ministerrates vom 23. Juli 2024 zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung der Verbände zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften hat vom 24. Juli 2024 bis 26. August 2024 stattgefunden. Der Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften wurde nach Beschluss des Ministerrates vom 24. September 2024 in den Landtag eingebracht.

6. Vereinfachung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich durch Anhebung der Grenzwerte für freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung:

7. Erhöhung der landeseigenen Vergabeschwellen, um mehr Aufträge ohne aufwendiges Vergabeverfahren vergeben zu dürfen;

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zum Umsetzungsstand der Maßnahmen 6 und 7, die vergaberechtliche Vereinfachungen für den Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte betreffen, gemeinsam wie folgt Stellung genommen: Mit Schreiben vom 21. Mai 2024 an die Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden und die Gemeindeprüfungsanstalt hat das für kommunale Vergaben zuständige Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auf Basis des Beschlusses der Entlastungsallianz vom Februar 2024 eine befristete Erhöhung der Wertgrenzen für die kommunale Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte vorgenommen.

Für die kommunale Vergabe von Bauleistungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2026 folgende Wertgrenzen (netto):

- für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A i. V. m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV bis zu 1 000 000 Euro,
- für Freihändige Vergaben abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A i. V. m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV bis zu 100 000 Euro,
- für Direktaufträge abweichend von § 3a Absatz 4 VOB/A i. V. m. Nummer 2.1.1 VergabeVwV bis zu 10 000 Euro.

Für die kommunale Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2026 folgende Wertgrenzen (netto):

- für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb abweichend von Nummer 8.2 VwV Beschaffung i. V. m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV bis zu 221 000 Euro,
- für Verhandlungsvergaben abweichend von Nummer 8.3 VwV Beschaffung i. V. m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV bis zu 100 000 Euro,
- für Direktaufträge abweichend von Nummer 8.7 VwV Beschaffung i. V. m. Nummer 2.3.2 VergabeVwV bis zu 10 000 Euro.

Entsprechend der im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ergangenen Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 23. Juli 2024 werden die für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Behörden und Betriebe des Landes unterhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Wertgrenzen ab 1. Oktober 2024 befristet bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der VwV Beschaffung wie folgt erhöht (netto):

- für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Verhandlungsvergaben entsprechend der Nummer 7.1 der neugefassten VwV Beschaffung bis unterhalb des jeweiligen Schwellenwerts gemäß § 106 Absatz 2 GWB (derzeit 221 000 Euro),
- für Direktaufträge entsprechend der Nummer 7.2 der neugefassten VwV Beschaffung bis zu 100 000 Euro.

Im Geschäftsbereich des für Bauvergaben des Landes zuständigen Ministeriums für Finanzen nimmt das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Organleihe Aufgaben des Bundesbaus wahr und hat dort die Wertgrenzen der VOB/A bei Vergaben zu beachten. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Geschäftspartner im Landes- und Bundeshochbaubereich finden die einschlägigen Bundesregelungen für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Anwendung. Insoweit beziehen sich auch die beschlossenen Maßnahmen aus dem Entlastungspaket I im Bereich der Vergaben von Behörden und Betrieben des Landes auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge, nicht auf den Landeshochbaubereich.

Eine Landtagsbefassung war weder für das vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen ergangene Schreiben vom 21. Mai 2024 noch für den Erlass der neugefassten VwV Beschaffung vom 23. Juni 2024 erforderlich.

8. Teilnahme am Projekt „einfacher gründen“ von Destatis und BMWK:

Den Praxischeck „einfach(er) gründen“ führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zusammen mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und dem Statistischen Bundesamt mit Unterstützung der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg durch. Ziel ist es, den Prozess der Unternehmensneugründung und -nachfolge zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Fokus im Praxischeck liegt insbesondere auf dem Vollzug, also auf dem Zusammenspiel zwischen Gründenden und Verwaltung, verschiedener Behörden (untereinander) und behördeninterner Abläufe. Baden-Württemberg unterstützt das BMWK hinsichtlich der Ansprache einer höheren Baurechtsbehörde sowie von zwei unteren Baurechtsbehörden.

Auf Basis einer Gründenden- und Verwaltungsbefragung wurden über 50 Handlungsempfehlungen identifiziert. In zwei Praktiker-Workshops wurden relevante Vorschläge mit den beteiligten Bundesländern diskutiert und auf Umsetzbarkeit überprüft. Einer der beiden Workshops wurde am 22. Juli 2024 in Stuttgart durchgeführt, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unterstützte hier das BMWK bei Organisation und Durchführung. Maßnahmenvorschläge wurden in den Handlungsfeldern Handwerk, Digitalisierung des Gründungsprozesses, Gesetzgebung und Kommunikation (intern/extern) sowie Kundenorientierung mit der Vollzugsebene (Finanzämter, Handwerkskammern, untere und obere Baurechts-[aufsichts-]behörden) diskutiert.

Das BMWK arbeitet nun an der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und bereitet die Ergebnisse so auf, dass sie im Herbst auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht werden.

9. Automatisierung von Berichtspflichten in digitaler Form durch eSTATISTIK.core:

Das zuständige Statistische Bundesamt hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus bzgl. des aktuellen Stands im Projekt eSTATISTIK.core (Statistisches Erhebungsportal) mitgeteilt, dass derzeit Maßnahmen zur Lösung technischer Probleme angegangen sowie darüber hinaus Maßnahmen zur Überarbeitung von statistischen Erhebungsmerkmalen sowie zur Steigerung der Bekanntheit des Tools ergriffen werden sollen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat Unterstützung angeboten und steht bezüglich der Erörterung erweiterter Einsatzmöglichkeiten des Tools im Austausch mit Vertretern der Wirtschaft, Kammern und Verbänden. Darüber hinaus soll in Kooperation mit der IHK Region Stuttgart ein Experte für Datenbestände des Rechnungswesens gefunden werden, der das Statistische Bundesamt bei seinen Bemühungen unterstützt, die Merkmalsausprägungen der Unternehmensdatenbestände im verarbeitenden Gewerbe mit den Anforderungen der Statistik in Übereinstimmung zu bringen.

10. Entlastung im Gaststättengewerbe:

Es wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 11 verwiesen.

11. Abschaffung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 vom 20. August 1946 und der Badischen Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 zur staatlichen Schlichtung bei Tarifkonflikten:

Die Abschaffung des Kontrollratsgesetzes Nr. 35 vom 20. August 1946 und der Badischen Landesschlichtungsordnung vom 19. Oktober 1949 zur staatlichen Schlichtung bei Tarifkonflikten wurde aufgrund fehlender Gesetzesinitiativen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus noch nicht in einem dafür erforderlichen Aufhebungsgesetz umgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beabsichtigt bei nächster Gelegenheit die genannten Gesetze abzuschaffen.

12. Anhebung der Auswärtigenzuschläge bei der Schulbauförderung:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen haben sich mit allen drei kommunalen Landesverbänden im Spätsommer 2023 einvernehmlich auf eine zweistufige Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger verständigt. Zum 1. Januar 2024 wurden auf dieser Grundlage die Kostenrichtwerte angehoben. Im nächsten Schritt – zum 1. Januar 2025 – erfolgt zusätzlich die Anhebung der Zuwendung wegen auswärtiger Schülerinnen und Schüler vom Faktor 0,7 auf 1,0.

13. Reform Schulgesetz – Regelung der Auftragsdatenverarbeitung für Schulen:

In der jüngsten Änderung des Schulgesetzes wurde in § 115 Absatz 3e SchG der rechtliche Rahmen geschaffen, dass das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und andere Schulaufsichtsbehörden stellvertretend für die Schulen Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung nach Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung abschließen können. Dies schafft für Schulen eine erhebliche Arbeitserleichterung, wenn Produkte, wie beispielsweise die Digitale Bildungsplattform des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport oder andere landesweit zur Verfügung gestellte Systeme von den Schulen genutzt werden. Dadurch wird der bürokratische Aufwand insbesondere für einzelne Schulen reduziert, bei gleichzeitiger datenschutzrechtlicher Rechtskonformität in der Digitalisierung.

14. Lebenslage Neuankunft ausländische Fachkraft auf Service-BW bereitstellen:

Die Einrichtung einer neuen Lebenslage für neuankommende ausländische Fachkräfte auf der Startseite des Serviceportals Baden-Württemberg

(www.service-bw.de) ist nahezu abgeschlossen. Ein Informationstext, um die Ankunft für ausländische Fachkräfte in Baden-Württemberg zu erleichtern, ist erstellt. Lediglich die prominente und einheitliche Veröffentlichung auf der Startseite – voraussichtlich bis zum Jahresende – steht aus. Informationen für ausländische Fachkräfte finden sich bereits an verschiedenen Stellen im Serviceportal. Zudem sollen mit der Einrichtung einer Landesagentur für die Zuwanderung von Fachkräften die Ausländerbehörden entlastet und Verfahren beschleunigt werden.

15. Erleichterungen für die Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten (geflüchteten) Kindern und Jugendlichen (UMA):

Dieser Entlastungsvorschlag umfasst Maßnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Unterstützung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei ihren Aufgaben und trägt so zur Entlastung bei der Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten (geflüchteten) Kindern und Jugendlichen sowie bei der Abrechnung der Fallkosten auf kommunaler Ebene bei. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat hierfür eine Reihe von Maßnahmen angestoßen, die noch im Jahr 2023 bzw. im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt werden konnten:

- Derzeit ist die bundesweite Verteilung gegenüber dem KVJS/Landesjugendamt angewiesen. Zudem hat der KVJS das Terminmanagement sowie die Übergaben zwischen abgebendem und aufnehmendem Jugendamt übernommen. Die Übergaben können im Auftrag der Jugendämter durch die Kreisverbände des DRK erfolgen.
- Die Weiterentwicklung der vorläufigen Inobhutnahme sowie die krisenfeste Ausstattung der Jugendämter könnte mittelfristig weitere Entlastungen bewirken. Hierzu wurde ein Strategieprozess unter Federführung des Städtetags BW gestartet.
- Zur Entlastung der Jugendämter wurde auf die aufgeschlüsselte Abrechnungssystematik bis 31. Dezember 2025 verzichtet. Es muss nur noch eine getrennte Ausweisung von Unterbringungs- und Nebenkosten erfolgen.
- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat sich gegenüber dem Bund und in Übereinstimmung mit anderen Bundesländern für einen bundesweiten Rahmen bei der Finanzierung für die Vorhaltung von Aufnahmekapazitäten sowie eine Pauschale des Bundes an die Länder für eine Lastenteilung im Bereich der UMA ausgesprochen. Ein entsprechender Umlaufbeschluss wurde durch die JFMK am 3. November 2023 einstimmig gefasst.
- Sofern in den nächsten Monaten landesweite Verteilungen durchgeführt werden, wird auf die Einhaltung der in der AG UMA-Clearing vereinbarten Verteilfrist von zehn Werktagen hingewirkt. Die Leistungsfähigkeit der Kreise sowie der Kinder- und Jugendhilfe werden dabei Beachtung finden. Zudem soll eine Übernahmefrist von 14 Tagen im LKJHG abgesichert werden.

Anhand der voranstehenden Maßnahmen wird deutlich, dass das Land zur Verantwortungsgemeinschaft steht und seine Aufgaben zur Unterstützung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei ihren Aufgaben und der Weiterentwicklung der Jugendhilfe nachkommt. Bei den Maßnahmen handelt es sich um die Aufgabenerfüllung der Obersten Landesjugendbehörde im Sinne von § 82 SGB VIII.

16. Vereinfachung Freigabe Lang-Lkw-Strecke:

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Das fünf Kilometer-Kriterium wurde aufgehoben und das Land hat proaktiv Strecken an das BMDV gemeldet. Eine fachliche Begleitung des Regelverfahrens bleibt bestehen.

17. Förderverfahren: Anträge nur cursorisch prüfen, ggf. gar nicht wenn Antragstellung digitalisiert:

Eine vereinfachte Antragsprüfung und deren Dokumentation ist unter Nutzung von Prüfungen auf übergeordneter Ebene (VwV, Förderaufruf), Pauschalierungen und Digitalisierung nach den Regelungen der VV zu § 44 LHO bereits jetzt möglich. Eine vollständige Verlagerung der Antragsprüfung und Dokumentation in digitalisierte Verfahren mit integrierter Plausibilisierung ist unter der geltenden Rechtslage unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu gehört eine geringe Komplexität der Förderung, die zudem keine Beteiligung weiterer Dienststellen erfordert, nicht beihilfenrelevant ist und bei der keine subventionserheblichen Tatsachen auftreten können. Bis zu den Bagatellgrenzen nach Nr. 14.1 der VV zu § 44 LHO kann das Ministerium die Förderverfahren eigenständig gestalten. Für noch mehr Eigenverantwortung der Ressorts wird besagte Bagatellgrenze in VV zu § 44 LHO von 50 000 Euro auf 200 000 Euro erhöht.

18. Stichprobenhafte Prüfung von Verwendungsnachweisen:

In der Sitzung der Facharbeitsgruppe Förderungen und Zuwendungen im September 2024 wurde ein praxisnahes sowie behörden- und zuwendungsempfängerfreundliches Stichprobenverfahren für die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Projektförderungen vorgestellt. Dieses soll mittels Erlass schnell umgesetzt werden.

19. Digitale Antragstellung (beispielsweise über Service-BW): nach Nr. 3.1 VV zu § 44 LHO sind Zuwendungen grundsätzlich schriftlich zu beantragen:

Die Maßnahme ist mit Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministeriums zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum 1. Juli 2024 umgesetzt.

20. Textform zusätzlich zur Schriftform in Nummer 4.1 Satz 1 zu § 44 LHO als mögliche Form von Zuwendungsbewilligungen einführen:

Die Maßnahme ist mit Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministeriums zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum 1. Juli 2024 umgesetzt.

- 11. was genau der Diskussions- und Beschlussstand zu möglichen Entlastungen durch eine Novellierung im Gaststättenrecht ist;*

Zu 11.:

Unter Einbindung von DEHOGA, kommunalen Landesverbänden und Vollzugsebene sind unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus seit Januar 2024 konkrete Entbürokratisierungspotenziale im Landesgaststättenrecht identifiziert worden, die im Zuge einer umfassenden Novellierung von Landesgaststättengesetz und Gaststättenverordnung gehoben werden könnten. Im Fokus der Diskussion stand insbesondere der Wechsel von der bisherigen sachbezogenen Personalkonzession hin zu einer ausschließlich auf die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der künftigen Gastwirte abstellenden Erlaubnis („reine“ Personalkonzession) oder alternativ einem Anzeigeverfahren mit nachgelagerter Zuverlässigkeitsprüfung. Im Ergebnis haben sich die Beteiligten auf zweitgenannte Variante verständigt.

12. was der aktuelle Stand und die gegenwärtige Bewertung des vorgesehenen Transparenz- und Gleichbehandlungsgesetzes ist, insbesondere hinsichtlich der Beratungen innerhalb der Entlastungsallianz und der Stellungnahme des Normenkontrollrats dazu;

Zu 12.:

Beim Transparenzgesetz und beim Gleichbehandlungsgesetz handelt es sich um zwei unterschiedliche Gesetzesvorhaben. Beide Vorhaben sind im Koalitionsvertrag festgeschrieben und gelten im Rahmen der Entlastungsallianz als politische Forderungen. Es wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 7 verwiesen.

13. wann das Entlastungspaket III mit dann hoffentlich substanziellen Bürokratieentlastungen vorgelegt werden wird.

Zu 13.:

Wie bei den vorhergehenden Entlastungspaketen wird ein weiteres Entlastungspaket beschlossen, wenn eine Verständigung auf entsprechende Inhalte erfolgt ist. Die Facharbeitsgruppen der Entlastungsallianz arbeiten mit Hochdruck an weiteren Entlastungen. Einen Schwerpunkt bildet hierbei die Prüfung von Berichts- und Dokumentationspflichten.

Dr. Stegmann
Staatsminister und
Chef der Staatskanzlei

Anlage 1 zur Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP (Drs. 17/3748)

Ergebnisse der Entlastungsallianz: Entlastungspaket II und Umsetzung der bisherigen Maßnahmen

zu Ziffer 1) was genau die am 16. Juli 2024 angekündigten, aber nie detailliert veröffentlichten „100 Maßnahmen zum Bürokratieabbau“ des zweiten Pakets der Entlastungsallianz sind;

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
1	Vereinfachung von Vollstreckungen im Rahmen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)	Aufnahme einer weiteren Ausnahme von der Mahnpflicht in das LVwVG durch Ergänzung des § 14 LVwVG
2	Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts/hier: Aushändigung der Einbürgerungsurkunde	Regelung ist Soll-Vorschrift; die Einbürgerungsbehörden können davon abweichen. Das Bundesministerium des Innern hat zu § 16 StAG neu Vorläufige Anwendungshinweise erlassen, die das Innenministerium an die Einbürgerungsbehörden versendet hat. Es bedarf keiner weiteren Klarstellungen durch das Innenministerium BW.
3	Ehrungen des Landes vereinfachen – Zusammenarbeit von Land und Kommunen bei Ehrungen von Arbeitsjubilaren vereinfachen	Anpassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ehrung von Arbeitsjubilaren in der privaten Wirtschaft vom 1. Dezember 1997 anzupassen, in dem der den Passus zur Beteiligung der Bürgermeisterämter bei Beantragung und Versand herausgestrichen wird.
4	Zulassung von Prepaid-Kreditkarten für Zahlung	Die Verwendung von Zahlungsmitteln auf elektronischer Guthabenbasis (z. B. „persönliche“ Prepaid-Kreditkarten) soll durch eine Änderung der Gemeindepfandverordnung (GemKVO) künftig für Handvorschüsse nach § 4 GemKVO bei geringfügigen Auszahlungen, als auch in besonderen Fällen bei darüberhinausgehenden Auszahlungen zugelassen werden können.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
5	Digitale Bekanntmachung Haushalt - Ermöglichung der digitalen Auslegung des Haushaltsplans	Änderung der Vorschriften der Gemeindeordnung über die öffentliche Auslegung der Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften: Die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde soll der Regelfall werden, die körperliche Auslegung zur Einsichtnahme nachrangig weiterhin möglich sein.
6	Goldplating von EU-Gesetzgebung/hier: Übererfüllung von gesetzlichen Vorgaben vermeiden, EU-Richtlinien 1:1 umsetzen	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz ein.
7	Information des Arbeitnehmers über die Arbeitsbedingungen nach dem Nachweisgesetz vereinfachen	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz ein.
8	Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen muss in Textform zugelassen werden. Hierfür sollte § 2 Abs. 1 S. 1 NachwG angepasst und § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG gestrichen werden	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz ein.
9	Vermeidung unnötiger Dokumentationspflichten insb. für KMU / hier: Bundesebene	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz ein.
10	Harmonisierung von Schwellenwerten und Wertgrenzen bei Dokumentation/ Statistik im Arbeitsrecht	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz ein.
11	Schwellenwerte und Wertgrenzen mittelstandgerechter formulieren	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz ein.
12	Priorisierung und einheitliche Standards auf sinnvollem Niveau	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz ein.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
13	Regelungsdichte im Arbeitsrecht verringern	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.
14	Entgeltfortzahlungsgesetz, hier: §7 EntgFG Berechnung des AG zu Verweigerung wenn kein eAU-Ab-ruf möglich	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.
15	Antrag auf Elternzeit nach §16 Abs. 1 BEEG Textform vorsehen statt schriftlich	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.
16	Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.
17	Notwendige Vereinheitlichung der Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit (EU-CSR, ISO 50001, ISO 14001, EMAS, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.
18	EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) überprüfen	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.
19	Lieferkettengesetzgebung; White List für Unternehmen aus EU-Staaten	LReg. bringt sich mit Antrag im Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.
20	Rasche und rechtssichere Überarbeitung der AGB-Regelungen im kreditwirtschaftlichen Bereich	LReg. bringt im Bundesrat entsprechende Anträge im September 2023 sowie in das Gesetzgebungsverfahren zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.
21	AGB-Änderungsmechanismus vereinfachen	LReg. bringt im Bundesrat entsprechende Anträge im September 2023 sowie in das Gesetzgebungsverfahren zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ein.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
22	Elektronische Arbeitsfähigkeitsbescheinigung	LReg. unterstützt im Bundesrat entsprechenden Entschließungsantrag von Schleswig-Holstein.
23	Fälligkeit Sozialversicherungsbeiträge	LReg. unterstützt im Bundesrat entsprechenden Entschließungsantrag von Schleswig-Holstein.
24	Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen / Standards in der frühkindlichen Bildung	Wird durch Anpassung der Standards in Kindertagesbetreuungsgesetz und Landesbauordnung flexibilisiert.
25	Dauer praktischer Tätigkeit in der VwV Kindertagespflege reduzieren	Dauer wird in Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kabinettt vom 10.09.2024) reduziert.
26	Anhebung der Anzahl der betreuten Kinder beim Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen laut Ziffer 1.2. c) VwV Kindertagespflege auf 10	Anzahl wird in Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kabinettt vom 10.09.2024) erhöht.
27	LBO BW entsprechend der bayerischen Regelung anpassen und die Anzahl der Kinder in § 38 Abs. 2 Nr. 6 auf 10 hoch setzen	Anzahl Kinder für die Einstufung der Kindertagespflege als Sounderbau wird im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung (Kabinettt vom 23.07.2024) erhöht.
28	Umwandlung der auf jährlichen Anträgen und Antragsbewilligungen beruhenden Landesförderung für Schulbetreuungsangebote in eine Prokopfsatz-Förderung.	Zweistufiges Prüfverfahren zur Anpassung der Fördersätze. und Prüfung eines pauschalen Förderverfahrens.
29	Gemeinschaftliche Lizenzbeschaffung von Software in Schulen	Gemeinsame Beschaffungen digitaler Lernmittel mit Lizenzmodellen, die Skalierungseffekte ermöglichen.
30	Einsatz von Kommunikations-Apps in Schulen	Zur Optimierung der Kommunikation zwischen Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften und Eltern sollen Apps eingesetzt werden.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
31	Vereinfachung der Beantragung von Landeszuschüssen für Betreuungsangebote für Schulkinder (Förderrichtlinie)	Zweistufiges Prüfverfahren: ab Anfang 2025 Prüfung zur Anpassung der Fördersätze und ab Frühjahr/Sommer 2026 Prüfung eines pauschalen Förderverfahrens.
32	Optimierung von Meldeprozessen und zentrale Datenpflege der Statistik nach GaFÖG	Optimierung von Meldeprozessen wird im Rahmen von bestehendem Arbeitsformat zwischen KM, KVJSm StKA und KLVen umgesetzt.
33	Planungen zur Einrichtung einer zentralen Behörde für die Fachkräfteeinwanderung mit digitaler Arbeitsweise	Kabinettsbeschluss vom 23.07.2023 zur Einrichtung einer Landesagentur für die Zuwanderung von Fachkräften, Aufbaustäbe beim RPS und RPK gebildet.
34	Reduzierung von Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten im Bereich Migration	Statistikpflichten identifiziert, systematisiert und soweit möglich reduziert.
35	Abbau von Redundanzen im Bereich Datenerhebung (Stichwort: FREE, zusätzliche Excel-Tabellen)	Verbesserte Handreichung mit Verzicht auf unerhebliche Dokumentationen wird, soweit erforderlich, bereitgestellt.
36	Abschiebeanträge zentralisieren	Laufende Erprobung einer zentralen Bearbeitung von Abschiebeanträge beim Regierungspräsidium Stuttgart.
37	Optimierung der Verfahrensweise hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen über bzw. den Umgang mit gefälschten Sprachzertifikaten	Handreichung zur Überprüfung gefälschter Sprachzertifikate gegenüber unteren Ausländerbehörden wurde bereitgestellt.
38	Informationspflicht Asylbewerberleistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz vereinfachen	Anliegen wird in Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingebracht und im dortigen Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
39	Digitalisierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BimSch)	Baden-Württemberg bietet als erstes Bundesland eine digitale Antragstellung an. Zudem leiten im neuen Webformular eingebettete Hinweise und Informationen durch den Antrag und unterstützen die Antragsstellenden. So wird eine einheitliche Antragsstruktur erreicht, die die weitere Antragsbearbeitung erleichtert.
40	Rücknahme des Kontrollerlass für Fledermaus-Abschaltzeiten	Erlass zur jährlichen Kontrolle der Einhaltung von Fledermaus-Abschaltzeiten wird in 5 Jahren evaluiert.
41	Rücknahme der Ausweitung des Anwendungsreichs von § 21 Abs. 2 NatSchG (Abschaltzeiten für Fassadenbeleuchtung)	Umsetzung der Vorgaben gegen unberechtigte Fassadenbeleuchtung werden im Vollzug flexibilisiert.
42	Abschaffung der Zustimmungspflicht der Naturschutzbehörden für Drohnenflüge über Naturschutzgebiete	Reduzierung der Abstimmungserfordernisse durch Verzicht auf Abstimmung zwischen Unteren und Höheren Naturschutzbehörden.
43	Zielvereinbarungen der Regierungspräsidien	Aussetzung der Zielvereinbarung in der Zuständigkeit Kreislaufwirtschaft, Energiewirtschaft und Naturschutz für 2-3 Jahre.
44	Schwerpunktaktionen der Gewerbeaufsicht	Schwerpunktaktionen werden künftig in Gremium mit nachgeordneten Behörden abgestimmt.
45	Regelmäßige Intervallüberwachung von Nicht-IE-Anlagen	Bereits vorhandene Spielräume und Flexibilität bei der Festlegung der Überwachungspläne werden intensiviert; Informationsdefizit bei den nachgeordneten Behörden wurde behoben.
46	Reduzierung auf einmalige Stellungnahmen bei Nachbarschaftsbeschwerden	Mündliche Vorabklärung zur Reduzierung schriftlicher Stellungnahmen von den unteren Verwaltungsbehörden.
47	Entbehrlichkeit des Erörterungstermins in immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren (Erläuterung der Einwendung)	Erörterungstermin ist bereits fakultativ, Klarstellung auf Vollzugsebene erfolgt.
48	Anlagenkataster: Überwachungsaufgabe durch Beauftragung einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung	Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für Vereinfachung ein.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
49	Herausnahme von Häckselpätzen aus der Genehmigungspflicht	Herausnahme von Anlagen, auf denen nur temporär eingeschränkte Behandlung von Grüngut stattfindet, wird in Novelle der 4. BImSchV eingebracht.
50	Vereinfachung der wiederkehrenden Prüfung elektrischer Betriebsmittel an Verwaltungsgebäuden	Flexibilität bei Prüfung elektrischer Betriebsmittel ist eingeräumt. Die Verbände erstellen entsprechende Handreichungen für Praxisanwendung.
51	ErsatzbaustoffVO vereinfachen	Forderungen zur praxistauglichen Gestaltung der Ersatzbaustoffverordnung werden im Rahmen der Evaluation auf Bundesebene eingebracht.
52	Änderung der Zuständigkeitsregelungen für Depositionen in § 23 Landeskreislauftwirtschaftsgesetz	Die Bündelung der Zuständigkeiten soll im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen.
53	Überprüfung abfallrechtlicher Vorgaben	Überprüfungen werden künftig in Gremium mit nachgeordneten Behörden abgestimmt.
54	Erlaubnisbedürftigkeit dezentraler Niederschlagswasserbeseitigung von Dachflächen in Gewerbegebieten streichen	Wegfall der Erlaubnispflicht durch Anpassung § 2 Abs. 1 NiederschlWasBesV.
55	Erlaubnispflicht für Bohrungen für Baugrunduntersuchungen, die in das Grundwasser reichen	Klarstellung zu Gesetzesauslegung nach § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg und Ausnahmeoptionen für den nachgeordneten Bereich.
56	Vereinfachung der Berichtspflicht Wasserbenutzung	Vereinfachung der Berichtspflicht ist erfolgt.
57	Reduzierung Abwicklungsaufwand in der Landschaftspflegelinien (LPR)-Förderung	Der Aufwand bei der Abwicklung von LPR-Förderungen wird reduziert. Die Bearbeitung wird auf neues EDV Framework umgestellt und sämtliche Antrags- und Kontrollunterlagen vereinfacht.
58	Aufnahme einer Bagatellgrenze in das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)	Großzügigere Ermessensauslegung des LLG im nachgeordneten Bereich wird avisiert.
59	Reduzierung der Kontrollen im Rahmen der Schutzgebiets- und AusgleichsVO	Reduktion der Kontrollen nach SchALVO um 10 % ist mit Kontrollerrlass vom 4. April 2024 erfolgt.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
60	Anmeldung wiederholter Wildschäden vereinfachen	Digitale Meldung ist durch Änderung der DurchführungsVO möglich geworden.
61	Vereinfachung der Wildschadensmeldungen durch Digitalisierung	Digitale Meldung ist durch Änderung der DurchführungsVO möglich geworden.
62	Entfall der Behördenentscheidung bei § 21 Abs. 5 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG)	Differenzierte Regelung nach Fallgruppen wird ausgearbeitet.
63	Neuausrichtung der Umweltmeldestelle	Verschlankte, effizientere und digitale Bearbeitung von Umweltmeldungen durch das Digitalisierungsprojekt „Umweltmeldestelle Baden-Württemberg“
64	Meldung stromerzeugender Anlagen vereinfachen (StromStG / StromStV)	Umweltministerium bringt Anliegen in die regelmäßigen Bund-Länder-Runden ein
65	Harmonisierung: VwV Technische Baubestimmung und Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO BW)	Bearbeitung im Rahmen der anstehenden LBO-Novelle: Aufhebung der LBOAVO und Zusammenführung des Regelungsinhalts mit den bestehenden Regelungen in der LBO.
66	Erneuerung der Bebauungsordnung für vereinfachte Nachverdichtungen und Aufstockungen	Vereinfachungen und Stärkung des Bauens im Bestand werden im Rahmen der LBO-Novelle ermöglicht.
67	Planbarkeit in Baugenehmigungsverfahren erhöhen	Einführung einer Genehmigungsfiktion für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der LBO-Novelle.
68	Baurechtliche Widersprüche der beteiligten Ämter einschränken	Abschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens im Rahmen der LBO-Novelle.
69	Mehr Verfahrensfreiheit statt Genehmigungsverfahren im Baurecht	Weitreichende Verfahrensfreiheiten zur Nutzungsänderung zur Schaffung von Wohnraum im Rahmen der LBO-Novelle.
70	Übermittlung von digitalen Daten und Urbelegen in der Gesundheitsbranche	Die Punkte 70 bis 72 sind als Gründungsauftrag in eine UAG „Vereinheitlichung von Dokumentations- und Abrechnungsverfahren von Leistungen bei Krankenkassen“ eingeflossen und wurden mit den Punkten 74 bis 77 konkretisiert.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
71	Bundesweit einheitliche Verfahren in der Gesundheitswirtschaft voranbringen	Die Punkte 70 bis 72 sind als Gründungsauftrag in eine UAG „Vereinheitlichung von Dokumentations- und Abrechnungsverfahren von Leistungen bei Krankenkassen“ eingeflossen und wurden mit den Punkten 74 bis 77 konkretisiert.
72	Landeseinheitliches Abrechnungsverfahren von Leistungen bei Krankenkassen	Die Punkte 70 bis 72 sind als Gründungsauftrag in eine UAG „Vereinheitlichung von Dokumentations- und Abrechnungsverfahren von Leistungen bei Krankenkassen“ eingeflossen und wurden mit den Punkten 74 bis 77 konkretisiert.
73	Klinische Forschung im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich stärken	Stellungnahme zum Medizinforschungsgesetz des Bundes am 22.02.2024 eingebracht, u. A. mit dem Ziel, Bearbeitungszeiten bis hin zur Genehmigung zu verkürzen. Beteiligung am Bundesratsverfahren mit Beitritt zu zwei Anträgen unter dem Aspekt der Entbürokratisierung.
74	Elektronische Unterschrift für sämtliche für den Versorgungsvorgang notwendigen Dokumente generell akzeptieren – Unterschriften reduzieren	Anliegen wurde im Rahmen des BR-Antrags „Bürokratieabbau in der gesetzlichen Krankenversicherung“ in den Bundesrat eingebracht und am 27.09.2024 beschlossen.
75	Datenaustausch mit Vertragsgutachtern im zahnärztlichen Bereich ermöglichen	Anliegen wurde im Rahmen des BR-Antrags „Bürokratieabbau in der gesetzlichen Krankenversicherung“ in den Bundesrat eingebracht und am 27.09.2024 beschlossen.
76	Digitaler Versand von Informationsunterlagen. Hier: Informationsübermittlung für die Erhöhung des Zusatzbeitrages (Versichereranschriften)	Anliegen wurde im Rahmen des BR-Antrags „Bürokratieabbau in der gesetzlichen Krankenversicherung“ in den Bundesrat eingebracht und am 27.09.2024 beschlossen.
77	Vermerk der Zuzahlungsbefreiung – Implementierung in VSDM statt Ausstellung einer Bescheinigung in Papierform	Anliegen wurde im Rahmen des BR-Antrags „Bürokratieabbau in der gesetzlichen Krankenversicherung“ in den Bundesrat eingebracht und am 27.09.2024 beschlossen.
78	Vereinfachung des Verwendungsnachweis nach VwV Integrationsbeauftragte (VwV IB)	Aktualisierte Fassung des Verwendungsnachweisformular kommt im Rahmen der Förderrunde 2024 zur Anwendung.
79	Dokumentationspflichten nach VwV zur Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten (VwV SpDi)	Durch Implementierung eines elektronischen Verfahrens wird einfache und zeitsparende Lösung der Datenübertragung angeboten.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
80	Klinische Studien schneller umsetzbar machen	Stellungnahme zum Medizinforschungsgesetz des Bundes am 22.02.2024 eingebracht, u.A. mit dem Ziel, Bearbeitungszeiten bis hin zur Genehmigung zu verkürzen. Beteiligung am Bundesratsverfahren mit Beitritt zu zwei Anträgen unter dem Aspekt der Entbürokratisierung.
81	Schriftformerfordernisse insbesondere in den Sozialgesetzbüchern abbauen bzw. reduzieren	Schreiben von Herrn MIN Lucha an Herrn MIN Heil (BMAS) versendet, das den Abbau von Schriftformerfordernissen adressiert.
82	Nachweisverfahren § 46a SGB XII in der Grundsi- cherung nach dem 4. Kapitel SGB XII	Erarbeitung und Einbringung eines Beschlussvorschlags „Aufsicht und Statistik im 4. Ka- pitel des SGB XII zukunftsfähig und ressourcenschonend gestalten „ für die ASMK.
83	Automatisierter Datenabgleich § 118 SGB XII	Erarbeitung und Einbringung eines Beschlussvorschlags „Aufsicht und Statistik im 4. Ka- pitel des SGB XII zukunftsfähig und ressourcenschonend gestalten „ für die ASMK.
84	Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Al- ter und bei Erwerbsminderung	Erarbeitung und Einbringung eines Beschlussvorschlags „Aufsicht und Statistik im 4. Ka- pitel des SGB XII zukunftsfähig und ressourcenschonend gestalten „ für die ASMK.
85	Unterstützung für alle Ebenen der Baulastträger (z. B. MobiData, BEMaS, Verkehrszeitkatakster)	Land stellt den Kommunen und Landkreisen für die Aufgabenerledigung im Bereich der digitalen Mobilität kostenlose Fachanwendungen zur Unterstützung bereit, inkl. Soft- warepflege, technischer Betrieb und Overhead. Mit kostenfreien Fachanwendungen werden Standards gesetzt und der Austausch baulastträgerübergreifend vereinfacht
86	BIM – Building Information Modeling	Vorlagen und Unterlagen aus dem Implementierungsprozess der Straßenbauverwal- tung werden nach der Pilotphase geteilt. Ein einheitliches Modell für alle Schnittstellen wird erstellt.
87	Keine Ausweitung Lärmschutzplanung	Das Land unterstützt Gemeinden bei der kommunalen Lärmaktionsplanung durch Hilfe- stellungen, wie Vorlagen für vereinfachte Lärmaktionspläne, sowie die Bereitstellung von Lärmberechnungen für die Planung von Lärmschutzmaßnahmen. Zudem erstellt das Verkehrsministerium einen landesweiten Lärmaktionsplan.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
88	Reform/Vereinfachung des Führerscheinsrechts	Maßnahmen zur Verlängerung von Führerscheinen, unbürokratische Umschreibung/Anerkennung von Lkw-Führerscheinen, Anerkennung von Berufskraftfahrerqualifikationen aus Drittstaaten bei vergleichbarem Qualifikationsniveau wurden eingehend geprüft und in einzelnen BR-Initiativen an Bund/ EU adressiert.
89	Reduzierung der Hürden für abgelaufene Führerscheinerlaubnis Klasse D	Regelung wird überprüft, verbunden mit dem Hinweis, dass das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörden bei längerem Ruhen der Fahrerlaubnis nach 6-8 Jahren eine erneute Fahrerlaubnisprüfung zu fordern rechtlich nicht zu beanstanden ist (durch obergerichtliche Rechtsprechung bestätigtes Vorgehen der Behörden).
90	Führerscheinantragstellung digital	OZG-Leistungen zur Führerscheinantragstellung wurden bundeseinheitlich erstellt, hängt an Umsetzung Hessen, in Baden-Württemberg ist die Nachnutzung dieser Leistungen bereits vertraglich fixiert.
91	Abbau von Sprachhindernissen bei Fahrerlaubnisprüfungen	Theoretische Fahrerlaubnisprüfungen sind in Fremdsprachen möglich. Für die Prüfung zur beschleunigten Berufskraftfahrerqualifikation ist eine Fremdsprachenprüfung angeordnet (Umsetzung im Rahmen der 1. BKFÄndVO, Rechtssetzungsverfahren für 2024 durch Bund beabsichtigt).
92	Erleichterung Erwerb Fahrerlaubnis der Klasse D (Busführerschein)	Baden-Württemberg hat den Bund gebeten, die Fahrerschulung für den Busführerschein zu prüfen und insbesondere die Pflichtfahrstunden betreffend zu optimieren.
93	Anerkennung und prüfungsfreie Umschreibung von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten	Im BR-Verfahren soll eine Stellungnahme eingebracht werden, mit dem Ziel, zusätzliche gegenseitige Anerkennungsabkommen mit weiteren Westbalkan-Staaten zu schließen.
94	Wegfall Wohnortprinzip beim Erwerb von Fahrerlaubnis und Berufskraftfahrerqualifikation	Gespräche in Brüssel mit dem Ziel, sich auf europäischer Ebene für die Aufhebung des Wohnortprinzips einzusetzen. Soll im Rahmen der Führerscheinrichtlinie 2025/2026 erfolgen.
95	Anerkennung Berufskraftfahrerqualifikationsnachweise aus Drittstaaten	Gespräche in Brüssel zur Umsetzung im Rahmen der Führerscheinrichtlinie 2025/2026 erfolgen.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
96	Absenkung Mindestalter Fahrerlaubnisklassen C und D	Gespräche in Brüssel zur Umsetzung im Rahmen der Führerscheinrichtlinie 2025/2026 erfolgen.
97	Entschlackung von ÖPNV-Förderungen durch novelliertes Förderprogramm „Regiobus“ 2024	Die Umstellung auf eine Festbetragsfinanzierung ist erfolgt. Zeitaufwändige Fahrgastbefragungen und jährliche Erlösmittelungen der kommunalen Aufgabenträger entfallen künftig. Landeseitig sind durch die vereinfachte Abwicklung keine Zwischenbescheide mehr zu erstellen und Endabrechnungen lassen sich deutlich einfacher gestalten.
98	Privatwaldverordnung (PWVO)	Umfassende Vereinfachungen und Wegfall von Erklärungen des Antragstellenden kommt mit Einführung eines Zentralregisters.
99	Modalitäten zur Berechnung von Personalaufwendungen für prozentual geförderte Stellen oder anteilige Sachkostenzuschüsse	Die Anwendung von Pauschalen z. B. auch bei der Personalstellenförderung ist bereits jetzt rechtlich möglich. Konkretisierung der entsprechenden Regelung im Rahmen der Überarbeitung der VV zu § 44 LHO zur Klarstellung und Förderung der Verwendung von Pauschalen
100	Rückforderung von Fördermitteln bei Vergabefehlern	Ministerien wurden auf die bestehenden Ermessensspielräume hingewiesen.
101	Aufwand der Beantragung der Fördermittel für Pheromongemeinschaften anstelle von Einzelbetrieben	Es ist seit 2023 möglich, dass Pheromongemeinschaften Flächen, die ihre Mitglieder bereits für eine andere Fördermaßnahme in FIONA beantragen, übernehmen. Zwischenzeitlich wird die Entlastung durch die Digitalisierung bei der Antragstellung nach dem anfänglichen Aufwand der Ersterfassung spürbar, da die Ergebnisse der im Jahr 2023 digitalisierten Flächen im Jahr 2024 als Vorlage bereits zur Verfügung standen und, sofern erforderlich nur angepasst werden mussten.
102	Vereinfachung des Zuwendungsrechts durch Anpassung verschiedener Regelungen	Umfassende Anpassungen zur Beschleunigung von Förderverfahren, unter anderem durch Schaffung der rechtlichen Möglichkeiten für eine möglichst digitale Abwicklung des Zuwendungsverfahrens, durch Vereinfachungen bei der Verwendungsnachweisprüfung.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung der Problemanzeige/Forderung	Geeinte Maßnahme in den Facharbeitsgruppen
103	Vereinheitlichung und Vereinfachung von Förderverfahren	Erfolgt im Rahmen der Anpassung der W zu §44 LHO. Im Vorgriff auf die Änderung der VV zu § 44 LHO wurde durch Erlass des Finanzministeriums zum 1.7.2024 bereits zugelassen, dass Anträge und Bewilligungen von Zuwendungen grundsätzlich durch Übermittlung eines eingescannten und unterschriebenen Antragsformulars bzw. Zuwendungsbescheids per E-Mail erfolgen können, wenn dafür nicht eine die Schriftform ersetzenden elektronischen Form des § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen ist. Der Erlass schafft zudem Flexibilität bei der Festlegung von Richtwerten.